



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Ministerium für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

joachim.fehrmann@msw.nrw.de
claudia.rovers@msw.nrw.de

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. E-Mail: Robin.Wagener@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: IV/2 211-38/3 wa/gr
Ansprechpartner: Referent Wagener
Durchwahl 0211 • 4587-236

9. Dezember 2013

**Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes NRW
zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung von Ausbildungs-
und Prüfungsordnungen (AO-GS und APO-S I)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass Sie uns Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Ausbildungsordnung Grundschule und der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I geben.

Den Ihnen bereits vorliegenden Ausführungen des Städtetages NRW zur Konnexitätsrelevanz schließen wir uns an und verzichten auf eine Wiederholung der Argumentationen in diesem Schreiben.

Im Vergleich des Art. 1 mit Art. 2 fällt auf, dass in dem vorgesehenen neuen § 1 Abs. 4 APO-S I explizit eine festgelegte Aufnahmekapazität für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung angesprochen wird, in der geplanten Änderung der AO-GS eine solche Kapazitätsfestlegung jedoch nicht vorgesehen ist. Wie schon im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Runderlasses für das Verfahren in der Übergangszeit regen wir an, auch für Grundschulen in der Verordnung deutlich zu machen, dass der Schulträger eine solche Kapazitätsbegrenzung festlegen kann. Ob dies angesichts der Fallzahlen vor Ort sinnvoll und erforderlich ist, liegt im Einschätzungsermessen des Schulträgers. Eine Klarstellung der Möglichkeit in der AO-GS kann aber Auseinandersetzungen hierüber in der Zukunft vermeiden.

Wir gehen im übrigen davon aus, dass es möglich ist, die Aufnahmekapazitäten auch förderbedarfsspezifisch festzulegen. Eine Klarstellung diesbezüglich wäre aber durchaus hilfreich.

Angesichts bislang noch seitens des Landes völlig undefinierter Kriterien für die sachlichen Voraussetzungen des gemeinsamen Unterrichts – und für die Ermittlung der Zumutbarkeitsschwelle bezüglich der Schaffung dieser Voraussetzungen – wird die Gefahr gesehen, dass es bei der Festlegung der Aufnahmekapazität für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung häufig zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Schulaufsicht und Schulträger kommen kann. Um entsprechend der Vor-

gabe des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes allerdings einen Platz an einer Regelschule vorschlagen zu können, bedarf es des gedeihlichen Zusammenwirkens von Schulaufsicht und Schulträgern.

Bezüglich des Zusammenwirkens von Schulaufsicht und Schulträgern sei an dieser Stelle erneut darauf hingewiesen, dass die bisherige – von uns nicht geteilte – Einschätzung des MSW zur Einsicht der Schulträger in sonderpädagogische Gutachten im Einzelfall ein großes Hindernis bei der Einschätzung des Schulträgers über das Vorliegen der sachlichen Voraussetzungen sein kann. Die Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen obliegt dem Schulträger. Wenn dieser hierfür in keinem Fall die bereits erstellten sonderpädagogischen Gutachten einsehen kann, wird eventuell eine zusätzliche Begutachtung erforderlich, die nach der Intention des Entschließungsantrags 16/4218 im Interesse von Kindern, Trägern und zügigen Verfahren eigentlich vermieden werden sollte.

Mit der geplanten Änderung durch Art. 2 wird unterstellt, dass es nicht zu Anmeldeüberhängen kommen kann. Der Runderlass vom 16.10.2013 bot für den Fall eines Anmeldeüberhangs auch für die Plätze des Gemeinsamen Lernens noch ein Verfahren. Dieses sollte bei der Änderung der AO-GS übernommen werden. Die weiteren Aussagen des Runderlasses (insb. auch unter II) sollten zumindest in die VV zur AO-GS übernommen werden.

Zum Übergang von der Primarstufe in die Sekundarstufe I ist anzumerken, dass noch völlig unklar ist, inwieweit in Zukunft sonderpädagogische Unterstützungsbedarfe in der Grundschule festgestellt werden. Es ist fraglich, wie die Schulträger eine an diese Unsicherheit angepasste Schullandschaft für den Übergang von der Primarstufe in die Sekundarstufe I gestalten sollen, da die förmlichen Entscheidungen über Klassengrößen und Aufnahmekapazitäten an die förmliche Feststellung eines Unterstützungsbedarfs anknüpft und andererseits auch die zukünftig anzuwendenden niedrigschwelligeren diagnostischen Verfahren auch noch nicht zur Verfügung stehen.

An besonders beliebten Schulen mit Anmeldeüberhang könnte sich ein sozialer Konflikt dadurch ergeben, dass für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ein separates Anmeldeverfahren für eine separat festgelegte Anzahl von Plätzen durchgeführt wird und diese möglicherweise leichter an einen Platz an dieser Schule kommen, als Kinder ohne festgestelltem Unterstützungsbedarf.

Für Schulen, in denen ein Anmeldeverfahren zur Sicherung der Leistungsheterogenität verschiedener Leistungsklassen gebildet wird, muss eine Regelung gefunden werden, wie in diesem Zusammenhang Kinder mit Förderbedarf im Bereich Lernen zu behandeln sind.

Am Rande sei noch angemerkt, dass weiterhin die Notwendigkeit gesehen wird, aus pädagogischen Gründen für Klassen im gemeinsamen Unterricht kleinere Klassengrößen vorzusehen, ohne diese mit größeren Klassengrößen in den anderen Klassen kompensieren zu müssen.

Im Zusammenspiel mit der Schülerfahrkostenverordnung sollte noch klargestellt werden, ob die von der Schulaufsicht vorgeschlagene Schule mit gemeinsamem Lernen die nächstgelegene Schule im Sinne der Schülerfahrkostenverordnung ist.

Es fällt auf, dass im Artikel 2 für § 1 Abs. 2 Satz 2 eine unvollständige Wiedergabe des Aufnahmeanspruchs aus § 46 Abs. 3 Satz 1 Schulgesetz erfolgt. Nach dem Schulgesetz besteht der Aufnahmeanspruch an der nächstgelegenen Grundschule der gewünschten Schulart in der jeweiligen Gemeinde. In der geplanten neuen Regelung der AO-GS ist der Verweis auf die Gemeinden nicht enthalten. Dies birgt angesichts der sich noch entwickelnden Schullandschaft für gemeinsames Lernen ein deutliches Konfliktpotenzial, wenn in einer Gemeinde keine Schule Plätze für gemeinsames Lernen anbietet.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



(Claus Hamacher)